



Satzung der Ortsgemeinde Gonnheim über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts

Der Ortsgemeinderat Gonnheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetzes von Rheinland-Pfalz (LGebG), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 11.02.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 - Gebührenpflichtiger Aufwand und Gebührenpflicht

- (1) Die Ortsgemeinde Gonnheim erhebt für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 ff Baugesetzbuch (BauGB) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem § 32 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ausstellung des beantragten Zeugnisses.



§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses nach § 1 dieser Satzung stellt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühr beträgt für den ersten Prüfungsfall (Grundstück) einheitlich 50,00 €

Wird ein Negativtest für mehrere Grundstücke beantragt, erhöht sich die Gebühr für jeden weiteren Prüfungsfall um 10,00 €

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.01.2016 außer Kraft.

Gönheim, den 08.04.2026

Wolfram Meinhardt

Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wachenheim an der Weinstraße, den 10.04.2026


René Breier

Erster Beigeordneter